



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rauschenberg

Renaturierung des „Hatzbachs Teilabschnitt II“, Stadt Rauschenberg, Ortsteil Ernsthausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Stadt Rauschenberg hat die Renaturierung des „Hatzbachs Teilabschnitt II“ in Rauschenberg-Ernsthausen beantragt. Es handelt sich hierbei um ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf geführt wird.

Die Stadt Rauschenberg plant die Renaturierung des „Hatzbachs“ im Ortsteil Ernsthausen im Bereich des Einmündungsbereichs des „Hatzbachs“ in die „Wohra“ in einem zweiten Teilabschnitt fortzusetzen. Diese Maßnahme dient als Ausgleichsfläche, mit welcher der zweite Bauabschnitt durch den Bebauungsplan „Auf dem Kalk II“ vorbereitete Eingriff in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen und kompensiert werden soll. Vorgesehen sind die Aufweitung des „Hatzbachs“ durch die Anlage von zwei Grabentaschen im Gewässer und das Anlegen einer Hochflutmulde. Weiterhin wird der entstehende Bereich durch das Einbringen von Totholzelementen, dem Anlegen einer Grundschwelle aus Natursteinschüttung bzw. Wurzelstubben und der Anlage von Sukzessionsstreifen entlang der Gewässer Hatzbach und Wohra naturnah gestaltet. Nach Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme werden somit hochwertige Biotopstrukturen wie temporär vernässtes Grünland, naturnahe Bach- und Uferabschnitte und Ufergehölz- und Staudensäume entstehen. Die Grünlandflächen werden als Extensivgrünland entwickelt. Die vorgesehenen Maßnahmen führen zu einer strukturellen und ökologischen Aufwertung der derzeit als stark verändert eingestuftem Gewässerabschnitte. Dies führt zu einer Aufwertung für das Landschaftsbildes und der Erholungseignung. Auswirkungen auf die Erholungseignung des Standortes, der Gewässer und des zugehörigen Ufersaums sowie die Pflanzen und Tiere sind nur temporär während der Bauphase zu erwarten.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Bei der o. g. Maßnahme ist dies nur dann der Fall, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine derartigen örtlichen Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreise Marburg-Biedenkopf
gez. K.Hoffmann, 18.11.2024

Hinweis:

Der o.g. Veröffentlichungstermin sowie der Text der Bekanntmachung sind verbindlich. Änderungen an der Schreibweise oder Formulierung sind – mit Ausnahme offensichtlicher Schreibfehler – nicht zulässig. Die Veröffentlichung muss unter dem Kopf „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Rauschenberg“ zuzüglich Wappen erfolgen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Bekanntmachungen über mehrere Seiten erstrecken. Sollten Probleme mit oder bei der Veröffentlichung auftreten, ist vor der Veranlassung von weiteren Maßnahmen unbedingt Rücksprache mit der Verwaltung unter Tel. – Nr. 06425 / 9239 – 12 zu nehmen. Auf die rechtliche Bedeutung von Amtlichen Bekanntmachungen in förmlichen Verfahren wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen!

